

224. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „eEducation – Digitales Lern Design“

Zuvor: „eEducation“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien)

§ 1. Weiterbildungsziel und Lernergebnisse

(1) Weiterbildungsziele

- i. Ziel des Universitätslehrganges ist eine inhaltlich umfassende Weiterbildung von Personen, die sich für die Gestaltung technologiegestützter Lehr- und Lernarrangements im Aus- und Weiterbildungsbereich interessieren. Absolventinnen und Absolventen sollen derartige Angebote wissenschaftlich fundiert konzipieren können, bei deren Ausgestaltung mitwirken sowie die erworbenen Kenntnisse in die berufliche Praxis transferieren. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt dabei auf der Entwicklung von Fähigkeiten zur didaktisch fundierten Konzeption von Lehr- und Lernarrangements, deren Anreicherung mit multimedial ausgestalteten Inhaltselementen, sowie der informierten Auswahl von technischen Werkzeugen zur Unterstützung der Umsetzung auf mikrodidaktischer Ebene.
- ii. Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein transdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Thema „eEducation - Digitales Lern Design“ aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu behandeln und zu diskutieren, um Absolventinnen und Absolventen in die Lage zu versetzen, neue Entwicklungen im Bereich des technologiegestützten Lehrens und Lernens eigenständig kritisch zu analysieren und zu reflektieren sowie in die eigene Praxis zu transferieren.

(2) Lernergebnisse (Learning Outcomes)

Absolventen und Absolventinnen des Lehrganges können

- i. digital unterstützte Lehr- und Lernarrangements auf Basis lerntheoretischer und didaktischer Grundlagen konzipieren
- ii. die technischen Grundlagen digital unterstützen Lehrens und Lernens sowohl für Präsenz- als auch für Online-Settings beschreiben
- iii. grundlegende gestalterische und technische Einflussfaktoren für die Erstellung multimedialer Lehr- und Lerninhalte benennen
- iv. die Anforderungen an die technische Unterstützung von Lehr- und Lernarrangements analysieren und geeignete Werkzeuge auswählen
- v. die Bedeutung grundlegender rechtlicher und gesellschaftlicher Fragen für die eigene Praxisarbeit diskutieren

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante zwei Semester. (30 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS Punkte).

Die Höchststudiendauer beträgt sechs Semester. Das heißt, die Studiendauer kann mit maximal vier Semestern überschritten werden.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes inländisches Hochschulstudium (bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium), oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie (bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss), oder
- (3) mit allgemeiner Universitätsreife mindestens 4-jährige studienrelevante Berufserfahrung (es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden), oder
- (4) ohne allgemeine Universitätsreife mindestens 8-jährige studienrelevante Berufserfahrung (es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden)

sowie

- (5) die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

Themenbereiche	Fächer	LV- Art	ECTS	UE
Rahmenbedingungen und gesellschaftlicher Kontext	Rechtliche Grundlagen	E-Learning	1	0
	Bildungsökonomie & Bildungspolitik	E-Learning	1	0
	Diversität in Bildung und Gesellschaft	E-Learning	1	0
Medientechnik & Mediendesign	Medientechnik: Grundlagen und Standards	Seminar	3	10
	Mediendesign / Mediengestaltung	Seminar	3	10
Mediensozialisation und gesellschaftliche Implikation	Medienethik & Kommunikationsmodelle	Seminar	3	10
	Digitale Mediensozialisation	Seminar	3	10
Mediendidaktik	Lerntheoretische Grundlagen und Kompetenzen	Seminar	3	10
	Instructional Design	Seminar	3	10
Technische Unterstützungsinstrumente	Content Creation & Delivery Tools	Seminar	6	20
Wissensmanagement	Content Curation	Seminar	3	10
Summe ECTS/UE			30	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Blended Learning Format angeboten. Der studentische Workload beinhaltet sowohl eine Online-Vorphase, Präsenzeinheiten und eine Online-Nachphase. In der Online-Vorphase sind den Studierenden geeignete digitale Lernressourcen über die Lernplattform zur Verfügung zu stellen, die im Selbststudium und/oder mit Online-Betreuung durchzuarbeiten sind. Als Ergänzung können in dieser Phase auch Webinare abgehalten werden. Die Präsenzeinheiten sind mittels unterschiedlicher didaktischer Methoden möglichst interaktiv zu gestalten. In der Online-Nachphase werden Lernartefakte (in Gruppen und / oder Einzelarbeit) erstellt, anhand derer die Erreichung der vorab definierten Learning Outcomes unter Beweis zu stellen sind.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen und/oder Hausarbeiten über die in §8 beschriebenen Fächer.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Sommersemester 2021 in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor dem Sommersemester 2021 zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung des Mitteilungsblattes 2015 / Nr. 24 vom 25. März 2015, ab. Die Verordnung des Mitteilungsblattes 2015 / Nr. 24 vom 25. März 2015, tritt mit 01. Oktober 2023 außer Kraft. Ein Wechsel auf die neue Verordnung ist nicht möglich.